

ZH_OBERGERICHT PP170058 vom 12. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP170058

FR: ZH_OBERGERICHT PP170058 du 12 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PP170058 del 12 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Es sei der Beklagte unter Androhung von Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungsfall gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, die von ihm entfernte Steckdose (mit Stromkabel), die am sich links unten des Parkplatzes Nr. 7 befindenden Pfosten in der sich unter dem Grundstück Kataster-Nr. 2 befindenden Unterflurgarage angebracht war, innert 10 Tagen seit Rechtskraft des Urteils wieder zu montieren und in einen funktionstauglichen Zustand zu versetzen.

E. 2

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MwSt.) zu Lasten des Beklagten. Der Beklagte stellte am 11. Januar 2016 den Antrag, die Klage sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten der Kläger abzuweisen (act. 8). Nach Durchführung des Verfahrens – unter anderem wurde das Verfahren für Vergleichsgespräche sistiert (Verfügung vom 14. April 2016, act. 12) und am 6. Juni 2016 wurde ein Augenschein genommen (Protokoll Vorinstanz S. 5 ff.) – fällte das Bezirksgericht Bülach am 13. November 2017 folgenden Entscheid (act. 30 = act. 45):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.